

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der  
NPA professional fireworks, Anton-Bruckner-Str. 21; 95615 Marktredwitz Inhaber Rainer Windisch  
( Stand März 2016 )

Für alle Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen oder Regelung werden - auch bei tatsächlicher Ausführung des Auftrags - ausdrücklich nicht anerkannt.

Abweichende Regelungen zu den nachstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## 1. Preise bei Warenlieferungen

Unsere Angebotspreise sind freibleibend und unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen, die vorher nicht angekündigt werden müssen. Die Preise werden in Euro angegeben, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Lager Marktredwitz. Bei Aufträgen ab 150,00 Euro netto liefern wir inklusive Verpackung, ab 750,00 Euro netto frei Empfangsstation. Etwaige Rollgelder, oder Expressgut-Zuschläge trägt der Auftraggeber.

## 2. Honorar für Feuerwerke

Das im Angebot festgelegte Honorar beinhaltet folgende Leistungen:

Fahrtkosten, Versicherung, Abwicklung der Anzeigeverfahren, Durchführung der Produktion durch einen verantwortlichen Feuerwerker und Techniker bzw. Helfer, Grobreinigung des Abtrennplatzes sowie alle benötigten Einwegmaterialien die zur Durchführung nötig sind.

Zusätzlich anfallende Kosten durch behördliche Auflagen, (z.B. Feuerwehr, Bearbeitungsgebühren der Stadtverwaltung o.ä.) Anmietung von zusätzlich notwendigen Ausrüstungsgegenständen (wie z. B. Steiger, Podeste, Gerüste, etc.) übernimmt der Auftraggeber direkt. Der Auftraggeber ist für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Weiterhin ist der Auftraggeber für die Durchführung des Feuerwerks notwendigen verkehrsrechtliche Anordnungen und/oder Sicherheitspersonal verantwortlich.

## 3. Auftragsannahme bzw. Bestellannahme

Aufträge bzw. Bestellungen werden nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Bestellbestätigung angenommen. Darüber hinaus können Aufträge bzw. Bestellungen auch durch stillschweigende faktische Lieferung angenommen werden. Mündlichen Vereinbarungen oder Abreden bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung..

## 4. Auftragserbringung, Lieferung

Die Auftragserbringung und Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zu den vereinbarten Preisen. Bei Verzögerung der Auftragserbringung bzw. Lieferung kann nach angemessener Nachfrist Rücktritt vom Vertrag, nicht aber Schadenersatz verlangt werden. Dies gilt besonders in Fällen höherer Gewalt, ( Streik, Feuer und dergl.), sowie möglicher Ein- und Ausfuhrverbote, Transport, und Betriebsstörungen Wegfall unserer Bezugsquellen ohne unser Verschulden. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Teillieferungen gelten hinsichtlich der Zahlung als selbstständig. Eilaufträge werden schnellstmöglich ausgeführt, jedoch ohne Gewähr für das Eintreffen zu einem bestimmten Termin. Entstehende Frachtmehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Rücksendungen wegen verspätetem Eintreffen können nicht angenommen, und gutgeschrieben werden. Bei Nichtabnahme werden dem Empfänger 20% vom Bruttowarenwert sowie alle anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

## 5. Beanstandungen bei Warenlieferungen

Beanstandungen bei Warenlieferungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich gemeldet werden. In berechtigten Fällen von Beanstandungen kann der Verkäufer frei zwischen Ersatzlieferung oder Rücknahme der Ware zum Verkaufspreis wählen. Die Rücksendung der Ware ist nur nach vorherigem Einverständnis des Verkäufers möglich. Geringe branchenübliche Abweichungen in Größe, Farbe und Ausführung bilden keinen Grund für Beanstandungen seitens des Käufers. Der Verkäufer behält sich technische Änderungen der Artikel vor.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen) Eigentum.

## 7. Zahlung

Lieferungen erfolgen per Nachnahme oder Vorkasse. Die Zahlungsfrist beträgt 8 Tage ohne Abzug. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden für die offenen Forderungen, sowie für gegebenenfalls verauslagte Mahn- und Gerichtsgebühren, Verzugszinsen in Höhe von 8% über den geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 12%p.a. fällig. Bei Zahlungsverzug oder entstehenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers werden alle unsere Forderungen, unabhängig von der etwaigen Laufzeit valutierter Rechnungen, sofort fällig. Gleichzeitig sind wir berechtigt, von allen schwebenden Lieferverträgen zurückzutreten oder Vorauszahlungen für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen. Die Zahlung für die Durchführung von Feuerwerken ist fällig und erfolgt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, **nach dem Aufbau, vor dem Abbrennen** des Feuerwerks in bar, gegen Rechnung und Quittung

8. **Durchführung des Feuerwerks**

Der vom Auftraggeber genannte Abbrennplatz muss im Sinne des Sprengstoffgesetzes geeignet sein und die gegebenenfalls zusätzlichen Auflagen der Behörden erfüllen.

Der Auftragnehmer erarbeitet gemäß den Wünschen des Auftraggebers einen Programmvorschlag- Der Auftragnehmer ist an den besprochenen Programmvorschlag nicht zwingend gebunden und kann diesen aus Sicherheits- und qualitätsverbessernden Gründen jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber - honorarunabhängig - abändern.

Grobreinigung des Abbrennplatzes. Alle benötigten Einwegmaterialien die zur Durchführung nötig sind.

**Zusätzlich anfallende Kosten** durch behördliche Auflagen, (z.B. Feuerwehr, Bearbeitungsgebühren der Stadtverwaltung o.ä.) Anmietung von zusätzlich notwendigen Ausrüstungsgegenständen (wie z. B. Steiger, Podeste, Gerüste, etc.) übernimmt der Auftraggeber direkt. Der Auftraggeber ist dann für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Ebenso eventuell für die Durchführung des Feuerwerks notwendigen verkehrsrechtliche Anordnungen, und/oder Sicherheitspersonal.

9. Das Feuerwerk wird auch bei **Regen** abgebrannt. Da in diesem Fall durch Folien geschossen wird, können einzelne Versager dem Auftraggeber nicht gutgeschrieben werden.

Für die **Entsorgung** der anfallenden Rückstände (Pappreste und Regenfolien, Zündleitungen) ist der Auftraggeber zuständig.

10. **Feuerwehr / Brandwache**

Der Auftraggeber ist für die kostenfreie Bereitstellung von **Feuerwehrgeschäftspersonal** zuständig.

11. **Nichtdurchführbarkeit des Feuerwerks** oder **Höhere Gewalt** infolge von Natur- und Unwetterkatastrophen, Unfall, Krankheit, Streiks oder ähnlichen, von uns nicht beeinflussbaren Umständen, kann zur Nichtdurchführbarkeit des Feuerwerks führen. Das Abbrennen von Feuerwerken ist wetter- und ortsabhängig. Starke Gewitter, starker Wind, Regen, Schnee, Hagel oder Nebel sowie extreme Trockenheit (z. B. hohe Waldbrandstufen) können zur Nichtdurchführung eines Feuerwerks führen. Sollte der Auftragnehmer aufgrund solcher Umstände die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen nicht mehr gewährleisten können, ist der Auftragnehmer auch noch am Veranstaltungstag berechtigt die Durchführung des Feuerwerks zu verweigern. Bei Nichtdurchführbarkeit des Feuerwerks aus dem vorgenannten Gründen leistet der Auftragnehmer keinen Schadensersatz. Des Weiteren kann auch der Veranstalter aus oben genannten Gründen das Feuerwerk absagen. Bei Absage durch den Auftraggeber berechnet der Auftragnehmer die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten.

12. **Haftung bei Feuerwerken**

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden die dem Kunden durch den Umgang und/oder Verwendung der von uns überlassenen Artikel (pyrotechnische Artikel, Hilfsmittel, Zündgeräte, Mietgeräte) entstehen. Der Auftragnehmer übernimmt grundsätzlich auch keine Haftung für mittelbare Schäden, die durch den Abbrand des Feuerwerks entstanden sind, sowie solche Schäden, welche sich in Folge des normalen Ablaufes des Feuerwerks ereignen.

13. **Kündigung**

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich zu kündigen. Dabei fallen je nach Zeitpunkt der Kündigung folgende Kosten an:

- Kündigung erfolgt bis vier Wochen vor der Veranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 15% der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu entrichten.
- Kündigung erfolgt bis zwischen vier und zwei Wochen vor der Veranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 25% der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu entrichten.
- Kündigung erfolgt bis zwischen zwei Wochen und den Tag vor der Veranstaltung. In diesem Falle hat der Veranstalter 50 % der Auftragssumme an den Auftragnehmer zu entrichten.
- Erfolgt die Kündigung am Tag der Feuerwerksveranstaltung, so hat der Veranstalter dem Auftragnehmer die volle Auftragssumme zu zahlen.

Der Auftragnehmer hat ein außerordentliches Kündigungsrecht sofern die Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Vertrags sowie die schriftlich festgehaltenen Zusatzregelungen vom Auftraggeber nicht eingehalten werden. Für diesen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt vom Auftraggeber die Erstattung sämtlicher entstandener Kosten zu fordern.

14. **Gerichtsstand**

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wunsiedel soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

15. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und diejenige des gesamten Rechtsgeschäfts nicht. Ungültige Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglichen Anliegen am nächsten kommen.